

09.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - G - Inzu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz)

A

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zu Artikel 10 Nr. 8 (§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob auf die in Artikel 10 Nummer 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X zur erweiterten Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung innerhalb von zehn Jahren im Interesse des Rechtsfriedens und des Schutzes der Sozialleistungsempfänger verzichtet werden kann.

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Mit der geplanten Änderung des § 45 SGB X soll es den Sozialleistungsträgern erleichtert werden, rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, die bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung fehlerhaft waren, auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die bisherige Regelung sieht hier für den Begünstigten einen weitreichenden Vertrauensschutz vor. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der jüngeren Vergangenheit hat diesen Vertrauensschutz in enger Auslegung der Vorschrift bekräftigt. Die Neuregelung will den Sozialleistungsträgern die Möglichkeit eröffnen, den Begünstigten durch eine Mitteilung des Trägers über die Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheides so zu stellen, dass er keinen Vertrauensschutz mehr genießt. Diese Mitteilung soll in Anlehnung an die allgemeine Rücknahmefrist des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe des betreffenden Bescheides möglich sein.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu dieser Neuregelung ausgeführt, dass damit Irrtümer der Behörden bei Bescheiderteilung leichter korrigiert werden können sollen. Wegen der nach geltendem Recht sehr engen Grenzen für eine Korrektur solcher Irrtümer bestünde für die Sozialleistungsträger eine hohe finanzielle Belastung infolge des Fortbestandes fehlerhafter Verwaltungsakte.

Für den Bescheidempfänger entsteht mit dieser Regelung eine zwei Jahre währende Unsicherheit über den Fortbestand der Verwaltungsentscheidung und die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs, mit dem häufig der Lebensunterhalt gesichert wird. Der Bescheidempfänger kann einen Irrtum der Verwaltung in der Regel nicht erkennen; falls doch, wird dieser Umstand bereits über die bestehende Regelung abgedeckt.

Allgemeine Rechtsgrundsätze, aber auch das Sozialgesetzbuch legen den Sozialleistungsträgern die Verpflichtung auf, Sachverhalte sorgfältig zu ermitteln und in zutreffender Anwendung des geltenden Rechts fehlerfreie Verwaltungsakte zu erlassen. Es wird davon ausgegangen, dass die Sozialleistungsträger diese Verpflichtung ernst nehmen und Irrtümer ihrerseits nur in Ausnahmefällen vorliegen. Hohe finanzielle Belastungen der Sozialleistungsträger können daher bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entstehen.

2. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 69a BSHG)

AS

In Artikel 13 ist die Nummer 2 zu streichen.

...

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Der von der Bundesregierung beabsichtigte Verzicht auf eine Betragsnennung in Euro in § 69a BSHG unter Verweisung auf § 37 SGB XI kann von den Ländern hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfehaushalte noch nicht beurteilt werden und sollte daher im Gesamtkontext des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB XI behandelt werden.

AS
Fz

3. Zu Artikel 14 Nr. 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Regelsatzverordnung)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren so umzugestalten, dass die Umstellung der Regelsätze der Sozialhilfe centgenau erfolgt.

B

4. Der **Gesundheitsausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.